

Anlagereglement

April 2008

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	3
2. Rechte und Pflichten im Rahmen der Anlagestrategie	
2.1 Stiftungsrat	
2.2 Geschäftsführung	
2.3 Vorsorgekommission	
3. Vermögensverwaltungsauftrag	4
4. Konto-/Depotbank	
5. Anlagestrategie	
5.1 Risikofähigkeit und Risikobereitschaft	
5.2 Anlagestruktur	
5.3 Anlagehorizont	
6. Vermögensanlagen	5
6.1 Allgemeine Grundsätze	
6.2 Qualitätskriterien für die Anlagen	
6.3 Alternative Anlageinstrumente	6
6.4 Derivate Instrumente	
6.5 Nicht zulässige Anlagenformen	
6.6 Wertschriftenausleihe	
6.7 Corporate Governance	
7. Bilanzierungsvorschriften	
7.1 Bewertung	
7.2 Schwankungsreserven	
8. Schlussbestimmungen	7
8.1 Haftung für Verluste	
8.2 Unterdeckung	
8.3 Reglementsausnahmen	
8.4 Inkrafttreten	

1. Allgemeines

Dieses Reglement definiert im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des BVG, der dazugehörigen Ausführungsverordnungen sowie der Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde) die Grundsätze und Richtlinien, die bei der Anlage und der Verwaltung der Vorsorgevermögen der angeschlossenen Vorsorgewerke zu beachten sind.

2. Rechte und Pflichten im Rahmen der Anlagestrategie

2.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Allvor Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) erstellt das vorliegende Anlagereglement mit den dazugehörigen Anhängen und ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen gesetzeskonform sind. Zudem entscheidet der Stiftungsrat über Anträge der Vorsorgekommission, welche vom Anlagereglement im Rahmen des Gesetzes abweichen.

2.2 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung an eine externe, fachlich ausgewiesene Firma übertragen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind im Organisationsreglement unter Art. 7 geregelt.

2.3 Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission ist als paritätisches Organ des Vorsorgewerks für die strategische Führung im Anlagebereich zuständig.

Sie erstellt eine Anlagestrategie im Einklang mit dem Anlagereglement, den Anlagevorschriften gemäss Gesetz, den dazugehörigen Ausführungserlassen sowie der gängigen Praxis der Aufsichtsbehörden.

Sie delegiert die Verwaltung ihres Vermögens an einen Verwalter, im Rahmen der massgebenden Gesetze, dieses Reglements und der Anlagestrategie.

Bei der Auswahl von Vermögensverwaltern kommen nur hauptberuflich mit der Verwaltung von Vermögen betraute Personen und Institutionen in Frage. Sie müssen die in Punkt 3 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

Strategische Führung

- Erstellen der Anlagestrategie gemäss den Grundsätzen von Art. 50, Abs. 2 und 3 der BVV2 inkl.:
- jährliche Beurteilung der finanziellen Lage,
- längerfristige finanzielle Planung, inkl. finanzielle Zielsetzungen.
- Auswählen der Vermögensverwalter gemäss den in Punkt 3 aufgeführten Kriterien mittels schriftlich zu ergänzender Anlageerklärung durch die Vorsorgekommission.
- Erstellen des Konformitätszertifikates gemäss Art. 59 BVV 2, falls die Anlagestrategie von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten Gebrauch macht.
- Ergreifen von Massnahmen bei eingeschränkter Risikofähigkeit oder bei Unterdeckung,

Vermögensverwaltung/Umsetzung

- Zusammenarbeit mit der Konto-/Depotbank bzw. der Vermögensverwalter.
- Meldung von absehbaren, grösseren Liquiditätsbewegungen an Geschäftsführerin und Bank.
- Ergreifen von Massnahmen falls die Umsetzung der Vermögensverwaltung nicht mehr den anfänglichen Zielen und Bedingungen (z.B. anhaltende Underperformance, strukturelle Veränderungen beim Vermögensverwalter, welche einen negativen Einfluss auf die Verwaltung haben könnten) entspricht.

Controlling, Reporting

- Überwachung der Vermögensanlagen.
- Kontrolle der Einhaltung der Anlagestrategie.
- Kontrolle des jährlichen Berichts zur Vermögenssituation.
- Orientierung der Geschäftsführerin bzw. der Vermögensverwalter über betriebliche Entwicklungen und Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anlagestrategie oder die Vermögensumsetzung haben können (Restrukturierungen, Fusionen usw.).
- Orientierung der versicherten Personen über die Vermögenssituation.

Die Vorsorgekommission definiert, welche vertraglich vereinbarten Informationen sie vom Vermögensverwalter bzw. der Konto-/Depotbank in welchem Zyklus benötigt, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

3. Vermögensverwaltungs-auftrag

Innerhalb der von der Stiftung geschlossenen Rahmenverträge bestimmt die Vorsorgekommission den Vermögensverwalter. Der Vermögensverwalter gewährt die dauernde Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagevorschriften sowie der Anlagestrategie und informiert darüber mittels periodischen Reportings. Für Schäden aus der Verletzung des Vermögensverwaltungsauftrages haftet der Vermögensverwalter.

Der Vermögensverwalter muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Er verfügt über die erforderlichen Bewilligungen, die notwendige Infrastruktur, Professionalität und Erfahrung, damit die Verwaltung und Überwachung der Anlagevermögen jederzeit gewährleistet ist.
- Er muss Mitglied eines Dachverbands sein (z.B. Schweizerische Bankiervereinigung – SBVG, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter – VSV).
- Er muss Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) sein, die darüber wacht, dass die Pflichten des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) eingehalten werden.
- Er muss der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) oder einer anderen in der Schweiz anerkannten Aufsichtsbehörde unterstehen.
- Er muss dem Verhaltenskodex der beruflichen Vorsorge unterstellt sein und insbesondere die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48 f-h der BVV 2 erfüllen.
- Er hat sich an die Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Verordnungen zu halten.
- Er hat sich an die durch den Stiftungsrat erlassenen Reglemente zu halten, sofern diese die Vermögensverwaltung betreffen.
- Ebenso ist er zur Einhaltung der Anlagestrategie gehalten.
- Er rapportiert periodisch über die Einhaltung der Anlagerichtlinien an die Vorsorgekommission und die Geschäftsführerin.

4. Konto-/Depotbank

Die mit der Aufbewahrung des Vermögens, der Wertschriftenbuchhaltung und mit der Führung der Buchhaltung der Vorsorgewerke beauftragte Depotbank muss ihren Sitz in der Schweiz haben und über die erforderlichen Bewilligungen und die notwendige Infrastruktur und Professionalität verfügen.

Als Konto- bzw. Depotbanken sind die Grossbanken (UBS, CS), die Kantonalbanken sowie Privatbanken, für welche die Aufbewahrung von Wertschriften zur Hauptaktivität gehört (z.B. Pictet, LODH) zulässig.

5. Anlagestrategie

5.1 Risikofähigkeit und Risikobereitschaft

Die Vorsorgekommission bestimmt die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft ihres Vorsorgewerkes und überprüft diese jährlich oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern.

Dabei hat sie unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Deckungsgrad
- Schwankungsreserven
- Altersstruktur der versicherten Personen
- Liquiditätsbedarf
- Künftige Entwicklung der Firma und des Versichertenbestandes

Die schriftlich festgelegte Anlagestrategie bildet Bestandteil dieses Anlagereglements.

5.2 Anlagestruktur

Aufgrund ihrer Beurteilung der Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes und der Risikobereitschaft legt die Vorsorgekommission die strategische Anlagestruktur (asset allocation) fest, indem sie die verschiedenen Anlagekategorien prozentual und die dazugehörigen Bandbreiten bestimmt (z.B. Geldmarkt, Obligationen, Aktien und Immobilien).

5.3 Anlagehorizont

Die Vorsorgekommission bestimmt den Anlagehorizont der Anlagestrategie.

6. Vermögensanlagen

6.1 Allgemeine Grundsätze

Für die Verwaltung der Vermögen gelten in jedem Fall die Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse sowie die diesbezügliche Praxis der Aufsichtsbehörde.

Es gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Sicherheit
- Rentabilität
- Diversifikation.

Die Vorsorgekommission kann in Absprache mit dem Vermögensverwalter festlegen, ob Anlagen nur in kollektiven Anlageinstrumenten (Anlagestiftungen, Fonds usw.) oder auch in Direktanlagen (Aktien, Obligationen usw.) vorgenommen werden dürfen.

Die Liquiditätsbeschaffung muss jederzeit in ausreichendem Masse möglich sein, weshalb darauf zu achten ist, dass die ausgewählten Anlageinstrumente grundsätzlich jederzeit wieder zu fairen Preisen veräusserbar sind.

6.2 Qualitätskriterien für die Anlagen

Das Vermögen ist stets sorgfältig und fachmännisch anzulegen. Folgende Qualitätskriterien sind einzuhalten:

Liquide Mittel

Flüssige Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen bei erstklassigen, inländischen und ausländischen Schuldner angelegt werden. Sie können in Schweizer Franken oder in allen nicht exotischen Währungen gehalten werden.

Obligationen

Es dürfen nur Schuldner berücksichtigt werden, die von einer der führenden Ratingagenturen mit «Investment Grade» eingestuft wurden. Fehlen offizielle Ratings, erfolgt die Einstufung durch den mit der Anlage des Vermögens beauftragten Vermögensverwalter.

Positionen, die im Laufe der Zeit den «Investment Grade» verlieren, sind nach Möglichkeit interessenwährend innert eines Jahres zu verkaufen.

Beteiligungspapiere

Bei der Auswahl von Beteiligungspapieren sind solche von grosskapitalisierten und börsenkotierten Gesellschaften zu bevorzugen.

Fremdwährungen

Fremdwährungen müssen zu mindestens 90 % in folgende Währungen gehalten werden: USD (USA), Euro (EU), SEK (Schweden), DKK (Dänemark), NOK (Norwegen), JPY (Japan), GBP (England), CAD (Kanada), AUD (Australien), NZD (Neuseeland), HKD (Hong Kong), ZAR (Südafrika).

Kollektive Anlageinstrumente

Bei kollektiven Anlageinstrumenten, die den unter 6.1, Absatz 1, beschriebenen Anforderungen entsprechen, werden die Richtlinien des Anbieters übernommen.

Die Risiken solcher indirekter Anlageinstrumente dürfen nicht wesentlich von den Risiken zugelassener, direkter Anlagen abweichen und die Interessen der Anleger müssen nachvollziehbar gewahrt bleiben, das heisst, die darin enthaltenen Anlagen müssen transparent und diversifiziert sein, die Nettoinventarwerte regelmässig, mindestens einmal pro Monat, publiziert werden und sie dürfen nicht mit unverhältnismässigen Gebühren belastet sein.

Die Liquiditätsbeschaffung muss jederzeit in ausreichendem Masse möglich sein, weshalb die Rückgabe bzw. der Verkauf der Kollektivanlage grundsätzlich jederzeit möglich sein sollte. Indirekte Anlagen sind grundsätzlich bis zu 100 Prozent des Portfoliowertes zulässig, sofern die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Vermögensverwalter garantiert die ständige Einhaltung der Richtlinien für kollektive Anlagen. Er berichtet der Vorsorgekommission mindestens einmal jährlich.

Direktanlagen in Immobilien und Grundstücke

Bei Direktanlagen in Immobilien gelten folgende Grundsätze:

- Das Immobilienobjekt muss vor dem Kauf durch eine externe Fachperson bzgl. Qualität, voraussehbare Kosten und Investitionen, Rendite, usw. geprüft worden sein.
- Die Bruttorendite muss in grossstädtischen Grossräumen mindestens 6,5 Prozent und sonst mindestens 7 Prozent betragen.
- In Frage kommen ausschliesslich Wohnimmobilien, welche mit öffentlichen Verkehrsmittel gut zugänglich sind. Geschäftsräume und

andere Handelsflächen innerhalb des Immobilienobjekts sind erlaubt, dürfen jedoch nur einen kleineren Teil des Mietzustandes ausmachen.

Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind erlaubt insofern dass der Artikel 57 des BVV 2 eingehalten wird. Insbesondere dürfen diese Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen dürfen.

6.3 Alternative Anlageinstrumente

Alternative Anlageinstrumente bzw. alternative Anlageformen (zum Beispiel Private Equity oder Hedge Funds) sind grundsätzlich nur in kollektiver Form erlaubt und müssen ausreichend diversifiziert und im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 59 BVV2 sein.

6.4 Derivate Instrumente

Derivate Anlageinstrumente sind erlaubt, doch hat der ergänzende Einsatz von derivativen Instrumenten immer im Rahmen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), insbesondere Art. 56a BVV2, zu erfolgen.

Dabei müssen die verfolgten Strategien fachmännisch begründet sein, sich nach den folgenden Grundsätzen richten und die Anwendung muss Folgendes bezwecken:

- Engagementreduktion von bestehenden Positionen, das heisst Absicherung von Zins-, Währungs- oder Aktienkursrisiken der Anlagen.
- Engagementerhöhung von Positionen anstelle des Erwerbs von physischen Anlagen.
- Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen.
- Ausnützung von höherer Marktliquidität oder tieferen Transaktionskosten im Vergleich zum Basiswert.
- Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte ausschliesslich erlaubte Anlagen für die jeweilige Anlagegruppe sind. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen.
- Der Derivateinsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei verfügen.
- Hebeleffekte durch den Einsatz von Derivaten sind nicht erlaubt. Das heisst, dass das öko-

nomische «Exposure» einer Anlagegruppe nie höher als deren Gesamtvermögen sein darf und dass keine Leerverkaufspositionen auf einzelnen Titeln («Netto-Short-Positionen») bestehen dürfen. Derivatpositionen müssen also stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein.

- Aus dem Derivateinsatz darf keine unverhältnismässige Performanceeinbusse entstehen.
- Der Vermögensverwalter garantiert die ständige Einhaltung dieser Derivatrichtlinien. Er berichtet mindestens einmal monatlich der Vorsorgekommission.

6.5 Nicht zulässige Anlageformen

Folgende Vermögensanlagen sind nicht zulässig: Gewährung von Hypotheken.

6.6 Wertschriftenausleihe

Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist grundsätzlich möglich. Die Bedingungen sind im Interesse der Vorsorgeeinrichtung mandats- bzw. kategorienbezogen auszuhandeln und zu überwachen. Die Vorschriften der schweizerischen Fondsgesetzgebung (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG SR 951.31, Art. 76 KKV SR 951.311, Art. 21 ff. Verordnung der EBK vom 24.01.2001 über die Anlagefonds SR 951.311.1) sind dabei zu beachten.

6.7 Corporate Governance

Der Stiftungsrat verzichtet auf die Ausübung der Aktionärsrechte.

7. Bilanzierungsvorschriften

7.1 Bewertung

Die Anlagen werden in der Bilanz im Rahmen der gesetzlichen Bewertungsvorschriften zum Kurs-/Marktwert bewertet.

Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken und in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres. Fremdwährungen werden nach Massgabe des Devisenkurses (Geld) umgerechnet.

7.2 Schwankungsreserven

Jedes Vorsorgewerk muss eine Schwankungsreserve bilden. Diese bezweckt das Auffangen von Kursschwankungen der Anlagen. Die Schwankungsreserve wird als zweckgebundene Reserve auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Höhe der Schwankungsreserve richtet sich nach prozentualen Ansätzen pro Anlagekategorie (Werte im Anhang). Diese Ansätze werden nach finanzmarkttheoretischen Überlegungen festgelegt und jährlich überprüft. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit entsprechend den Risikofaktoren auf den Finanzmärkten angepasst werden.

Mit dem jährlichen Abschluss wird die Höhe der erforderlichen Schwankungsreserve in Abhängigkeit von Art und Umfang der Kapitalanlagen neu berechnet.

Solange die erforderliche Schwankungsreserve nicht vollständig geäufnet ist, dürfen Mehrerträge auf den Anlagen nicht zu Leistungsverbesserungen oder zur Finanzierung von Beiträgen (Kostenreduktionen) verwendet werden. Die Methode, welche zur Bestimmung der Wertschwankungsreserven angewandt wird, ist im Rückstellungsreglement erklärt.

so ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Stiftungsrat zu stellen. Der Stiftungsrat entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

8.4 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006 und tritt im April 2008 in Kraft.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Haftung für Verluste

Für Verluste, die sich aus der Anlage des Vorsorgevermögens ergeben, haftet ausschliesslich das Vermögen des betreffenden Vorsorgewerkes. Vorbehalten bleiben allfällige Verantwortlichkeiten der Stiftungsorgane und mit der Vermögensanlage betrauten Personen bzw. Institutionen aus pflichtwidrigem Verhalten.

8.2 Unterdeckung

Bei einer Unterdeckung hat die Vorsorgekommission einen Sanierungsplan zu erstellen und Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die Vorsorgekommission hat sich hierbei auf die Vorschläge des Experten für berufliche Vorsorge, allenfalls weiterer Fachpersonen wie Anlageexperten und der Kontrollstelle abzustützen. Über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen ist jährlich durch die Vorsorgekommission Rechenschaft abzulegen.

In Situationen von Teil- und Totalliquidationen können Fehlbeträge zu einer Kürzung der reglementarischen Ansprüche der versicherten Personen führen, wobei die Mindestleistungen gemäss BVG in jedem Falle durch den Sicherheitsfonds gewährleistet sind.

8.3 Reglementsausnahmen

Falls eine Vorsorgekommission im Einzelfall von diesem Anlagereglement abweichen will,

Allvor Sammelstiftung
Zürcherstrasse 66, Postfach, 8800 Thalwil
Tel. +41 (0)58 589 88 81
Fax +41 (0)58 589 89 01

Allvor Fondation collective
Rue de Morges 24, 1023 Crissier
Tél. +41 (0)58 589 88 83
Fax +41 (0)58 589 89 03

Allvor Sammelstiftung
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach, 5001 Aarau
Tel. +41 (0)58 589 88 82
Fax +41 (0)58 589 89 02

Allvor Fondazione collettiva
Viale Stefano Franscini 16, 6900 Lugano
Tel. +41 (0)58 589 88 84
Fax +41 (0)58 589 89 04

B&B

Geschäftsführung durch
die B+B Vorsorge AG.